

INFORMATIONEN FÜR DEPOTFÜHRENDE KREDITINSTITUTE ZUR 66. o. HAUPTVERSAMMLUNG AM 17. APRIL 2013

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem **Anteilsbesitz am 07. April 2013, 24.00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionärin bzw. Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Es genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine **schriftliche, firmenmäßig gefertigte Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am 12. April 2013 ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen zugehen muss:**

Per Post VERBUND AG
oder per Boten: Corporate Affairs, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer
 Am Hof 6a, 1010 Wien
Per Telefax: +43 (0)1 8900500-70
oder per E-Mail: anmeldung.verbund@hauptversammlung.at

Depotbestätigung gem. § 10a AktG

Die **Depotbestätigung** ist vom depotführenden (nicht einem über- oder untergeordneten mit der Verwaltung von Depots beauftragten) Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat **folgende Angaben zu enthalten:**

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder ein im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlicher Code,
- Angaben über die Aktionärin bzw. den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, ggf. Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien der Aktionärin bzw. des Aktionärs; ISIN AT0000746409,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Nachweisstichtag 07. April 2013 beziehen.

Aus diesem Grund ist die **Ausstellung** und Übermittlung einer Depotbestätigung **vor dem 07. April 2013 nicht möglich.**

Die Depotbestätigung wird in deutscher oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht gesperrt; die Inhaber können deshalb über ihre Wertpapiere auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Die Gesellschaft macht höflich darauf aufmerksam, dass für Depotinhaber, deren depotführende Kreditinstitute im Sinne der obigen Ausführungen **keine vollständige und richtige Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG rechtzeitig und auf einem der oben angeführten Kommunikationswege übermittelt haben, weder eine Teilnahme an der Hauptversammlung noch gegebenenfalls eine Ausübung des Stimmrechtes möglich ist!

Als depotführendes Kreditinstitut werden Sie höflich gebeten, den teilnahmeberechtigten Depotinhabern, die von Ihnen in den Depotbestätigungen genannt sind, eine Bestätigung zu übermitteln, in welcher der Name des Inhabers und die Anzahl der Aktien verzeichnet sind. Dies beschleunigt die Registrierung der Depotinhaber am Tag der Hauptversammlung und vermeidet in der Regel die Überprüfung der Identität von Personen, die keine Bestätigung vorweisen können, durch amtlichen Lichtbildausweis.

Für kraftlos erklärte Aktienurkunden

Die VERBUND AG ist gemäß § 10 Abs 2 Aktiengesetz idF GesRÄG 2011 (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011) verpflichtet, alle noch im Umlauf befindlichen Inhaber-Aktienurkunden (effektive Aktienurkunden) durch eine Sammelaktienurkunde zu ersetzen und alle nicht eingereichten Inhaber-Aktienurkunden (effektive Stücke) gemäß § 67 AktG iVm § 262 Abs 29 AktG für kraftlos zu erklären. Die VERBUND AG ist dieser gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen und hat ein vom Handelsgericht Wien genehmigtes Kraftloserklärungsverfahren durchgeführt.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 21.11.2012 wurde die Kraftloserklärung der auf Inhaber lautenden nicht eingereichten Aktienurkunden gemäß § 67 AktG iVm § 262 Abs 29 AktG bekannt gemacht und haben diese Aktienurkunden damit ihre Wertpapiereigenschaft verloren. Die vermögensrechtliche Stellung als Aktionärin bzw. als Aktionär bleibt unberührt. Betroffene Aktionärinnen und Aktionäre können jederzeit bei Erste Group Bank AG, Tresor, 1010 Wien, Neutorgasse 17/1. Stock, als Einreichestelle oder im Wege der depotführenden Kreditinstitute während der üblichen Geschäftsstunden unter Einreichung der für kraftlos erklärten Aktienurkunden, die Buchung einer Gutschrift auf ihrem Wertpapierdepot verlangen, das heißt, es erfolgt eine Depotgutschrift, die der Anzahl der jeweils eingereichten Stammaktien ISIN AT0000746409 entspricht, auf ein von der Aktionärin bzw. vom Aktionär bekanntzugebendes Wertpapierdepot.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass zwecks der Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts in Hauptversammlungen der VERBUND AG dies so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass die Depotgutschrift am Nachweisstichtag, somit am 07. April 2013, 24:00 Uhr (MESZ), vor der jeweiligen Hauptversammlung durchgeführt ist. Das bedeutet, dass für die Teilnahme an der 66. ordentlichen Hauptversammlung der VERBUND AG am 17. April 2013 die Depotbestätigung spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung, somit am 12. April 2013, 24:00 Uhr (MESZ) der Gesellschaft ausschließlich an eine der oben genannten Adressen zugehen muss.

Gemäß § 262 Abs 20 AktG legt die Gesellschaft fest, dass Depotbestätigungen und Erklärungen gemäß § 114 Abs 1 vierter Satz AktG entgegen § 10a Abs 3 zweiter Satz AktG nicht über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können (SWIFT), entgegengenommen werden.

Rückfragen

Sollten Sie weitere **Informationen** zu diesem Thema benötigen, wenden Sie sich bitte an die **Telefonnummer** +43 (0)5 0100 6 – 16386 (Hauptversammlungs - Info-Hotline) oder per E-Mail an: anmeldung.verbund@hauptversammlung.at